



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1

30159 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
*1727-BPI

12.09.2014

Bebauungsplan Nr.: 1727 - Spittastraße, Mittelfeld

Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.07.2014, Ihr Zeichen 61.1B Kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Da bei dem aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, behalten wir unsere Anmerkungen und Forderungen der Stellungnahme vom 19.03.2014 aufrecht:

Durch die geplante Bebauung ist bei voller Ausnutzung der Baufelder die Fällung von etwa 60 Bäumen erforderlich. Dabei handelt es sich entsprechend den Ausführungen der Planungsunterlagen (S. 18) um einen „überwiegend schützenswerten Baumbestand“. Diese Einschätzung wird durch die Begutachtung der Bäume bei einer Geländebegehung am 11. März 2014 bestätigt. Es handelt sich um einen naturschutzfachlich wertvollen Baumbestand, der unter anderem potentielle Quartiere von Fledermäusen und Nistplätze von Vögeln aufweist. Darüber hinaus handelt es sich bei einzelnen Bäumen um stattliche Exemplare, die prägend für das Stadtbild sind. So finden sich im Plangebiet zum Beispiel zwei bisher nicht aufgeastete Hainbuchen (*Carpinus betulus*), deren Erscheinungsbild als einzigartig im Stadtgebiet von Hannover gelten dürfte (vgl.

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftsteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

dazu auch S. 18 der Planungsunterlagen). Der überwiegende Teil der Bäume fällt daher auch unter den Schutz des § 1 der Baumschutzsatzung für die Landeshauptstadt Hannover.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der Bäume und deren Wert für das Stadtbild fordert der BUND, den derzeit vorhandenen Baumbestand, zumindest aber die als erhaltenswert eingestuften Bäume, zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. So könnten die Einzelbäume beispielsweise durch die Festsetzung als „zu erhaltende Bäume“ im Bebauungsplan gesichert werden. Durch die damit verbundene Anpassung der Baufelder kann die angestrebte verdichtete Bauweise aufgelockert und das Wohnen in Kombination mit einem bereits vorhandenen stattlichen und ästhetisch ansprechenden Baumbestand ermöglicht werden. Gleichzeitig wird somit dem Vermeidungsgebot des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB) Rechnung getragen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote, die sich aus dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen sind. Demnach ist es verboten, (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dies gilt insbesondere für die im Plangebiet festgestellten Fledermausarten. Aus den Planungsunterlagen (S. 17) geht zwar hervor, dass im Plangebiet keine Quartiere von Fledermäusen gefunden wurden, es aber durchgehend und intensiv vom Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Rote Liste Niedersachsen: vom Aussterben bedroht) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Rote Liste Niedersachsen: gefährdet) zur Nahrungssuche genutzt wird. Durch die geplante Bebauung sollte daher vor allem darauf geachtet werden, dass es nicht zu erheblichen Störungen unter anderem durch Baulärm oder Beleuchtungsanlagen in den Abend- und Nachtstunden kommt. Maßnahmen die dazu beitragen, solche Störungen zu unterbinden oder zumindest zu reduzieren, werden bisher leider nicht genannt.

Kommt es durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Störungen, ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten verschlechtert (vgl. Lukas et al. 2011). Hierfür sind

Populationsdaten notwendig, die Populationsuntersuchungen auch außerhalb des Plangebietes erfordern. Die derzeit vorliegende Fledermauskartierung ist hierfür leider nicht ausreichend (vgl. Lukas et al. 2011). Laut den Planungsunterlagen wurden zur Erfassung der Fledermäuse zwei Begehungen (21.06. und 16.08.2011) durchgeführt. Quartiere oder Höhlen wurden dabei nicht entdeckt. Bei einer Geländebegehung am 11. März 2014 konnten allerdings potentielle Fledermausquartiere bzw. Baumhöhlen und -spalten festgestellt werden. Eine Untersuchung dieser Quartiere mittels Endoskop oder Kamera wurde offensichtlich nicht durchgeführt. Da Beobachtungen, wie eine Fledermaus aus ihrem Winter- oder Sommerquartier abfliegt, so gut wie unmöglich sind, ist eine solche Untersuchung aber erforderlich. Eine Begehung reicht hierfür nicht aus. Um gesicherte Aussagen über das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet zu erlangen, fordern wir deshalb, dass die potentiellen Quartiere (zumindest der zu fallenden Bäume) mit einem Endoskop oder einer Kamera abgesucht werden. Erst wenn eine solche Untersuchung vorliegt, können die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 ff. BNatSchG) hinreichend beurteilt werden.

Zusammengefasst fordern wir:

- den Erhalt des Baumbestandes durch die planungsrechtliche Sicherung im Bebauungsplan,
- die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote und die Nennung von Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere hinsichtlich des Störungsverbot nach § 44 BNatSchG und
- die Untersuchung der potentiellen Fledermausquartiere mittels Endoskop oder Kamera.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig

Quellen

Lukas, A.; Würsig, T. & Teßmer, D., 2011: Artenschutzrecht. 88 Seiten, Frankfurt am Main (Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66).